

komponenten zum Bestandteil der konsolidierten Beitragsappelle zur Förderung der interinstitutionellen Sicherheitskoordination gemacht worden sind;

14. *erkennt an*, dass es notwendig ist, das Amt des Sicherheitskoordinators der Vereinten Nationen zu stärken und einen hauptamtlichen Sicherheitskoordinator zu beschäftigen, um das Amt besser zu befähigen, seine Aufgaben im Benehmen mit dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und den entsprechenden Organen innerhalb des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses wahrzunehmen;

15. *legt allen Staaten nahe*, Vertragspartei der einschlägigen internationalen Rechtsakte, namentlich des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, zu werden und ihre Verpflichtungen uneingeschränkt zu achten;

16. *begrüßt* das Addendum über Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des humanitären Personals zum Bericht des Generalsekretärs über die verstärkte Koordinierung der humanitären Notstandshilfe der Vereinten Nationen<sup>251</sup> und ersucht den Generalsekretär, ihr auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Sicherheitslage des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen vorzulegen, einschließlich einer Darlegung der Maßnahmen, die die Regierungen und die Vereinten Nationen ergriffen haben, um alle einzelnen Zwischenfälle auf dem Gebiet der Sicherheit zu verhindern, die zur Festnahme, Geiselnahme oder zum Tod von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal geführt haben, und um auf solche Zwischenfälle entsprechend zu reagieren;

17. *ist sich dessen bewusst*, dass zur Auseinandersetzung mit den Empfehlungen in dem oben genannten Addendum dringende weitere Konsultationen geführt werden müssen, ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, ihr bis Mai 2000 zur Prüfung während ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht mit einer detaillierten Analyse und Empfehlungen betreffend den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen von 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal vorzulegen, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten<sup>236</sup> und den verschiedenen Auffassungen, die während der öffentlichen Aussprachen des Sicherheitsrats am 12. Februar 1999<sup>238</sup> sowie am 16. und 17. September 1999<sup>239</sup> zum Thema Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten zum Ausdruck gebracht wurden.

### RESOLUTION 54/193

Auf der 84. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.36, eingebracht von: Argentinien, Barbados, Belize, Bolivien, Brasilien, Costa Rica, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador,

Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Italien, Jamaika, Kanada, Kolumbien, Kuba, Luxemburg, Mexiko, Nicaragua, Niederlande, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Schweden, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Trinidad und Tobago, Uruguay, Venezuela und Vereinigte Staaten von Amerika

### 54/193. Internationale zivile Unterstützungsmission in Haiti

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, insbesondere ihre Resolution 53/95 vom 8. Dezember 1998 über die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 1212 (1998) des Sicherheitsrats vom 25. November 1998, worin der Rat beschlossen hat, das Mandat der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti bis zum 30. November 1999 zu verlängern, und insbesondere Ziffer 11, in der der Generalsekretär ersucht wurde, Empfehlungen über einen tragfähigen Übergang zu anderen Formen der internationalen Hilfeleistung abzugeben,

*nach Behandlung* des Berichts, den die Ad-hoc-Beratungsgruppe für Haiti dem Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt hat<sup>252</sup>, und der darin enthaltenen Empfehlungen, und erfreut über den Beitrag des Wirtschafts- und Sozialrats,

*mit Genugtuung* über die Resolution 1999/11 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1999, worin der Wirtschafts- und Sozialrat unter anderem betont hat, dass die erforderlichen Mechanismen geschaffen werden müssen, um vorrangig eine langfristige Strategie und ein langfristiges Programm zur Unterstützung Haitis auszuarbeiten,

*Kenntnis nehmend* von den einschlägigen Resolutionen, die die Organisation der amerikanischen Staaten zu dieser Frage verabschiedet hat, in Würdigung des Beitrags dieser Organisation zur Internationalen Zivilmission in Haiti und mit der Bitte an die Organisation, ihre Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen in Haiti fortzusetzen,

*unter Berücksichtigung* der Empfehlungen des Generalsekretärs in seinen Berichten an den Sicherheitsrat über die Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti<sup>253</sup> und in seinen Berichten an die Generalversammlung über die Internationale Zivilmission in Haiti<sup>254</sup> sowie über die Bedarfsermittlungsmision<sup>255</sup>,

*in Anerkennung* der Bemühungen des Generalsekretärs, seiner Beauftragten, der Organisation der amerikanischen Staaten und ihres Generalsekretärs sowie der Gruppe der Freunde des

<sup>252</sup> E/1999/103.

<sup>253</sup> S/1999/908 und S/1999/1184; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for July, August and September 1999* und ebd., *Supplement for October, November and December 1999*.

<sup>254</sup> A/54/625.

<sup>255</sup> A/54/629.

<sup>251</sup> A/54/154/Add.1-E/1999/94/Add.1.

Generalsekretärs in der Frage Haitis und ihrer anhaltenden Unterstützung und ihres anhaltenden Beitrags zur weiteren Konsolidierung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Institutionen in Haiti und in voller Unterstützung der Anstrengungen, die die Zivilmission und die Zivilpolizeimission sowie einzelne Mitgliedstaaten bereits unternommen haben,

*ermutigt* durch die Bemühungen, die das Volk und die Regierung Haitis zur Konsolidierung der Demokratie und zur besseren Achtung der Menschenrechte und der Herrschaft des Rechts unternehmen,

*in der Erkenntnis*, dass das Volk und die Regierung Haitis letztlich selbst die Verantwortung für den Wiederaufbau ihres Landes, insbesondere die nationale Aussöhnung und die Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfelds, tragen, und Kenntnis nehmend von dem Aktionsplan, den die Regierung Haitis insbesondere für die Rechtspflege ausgearbeitet hat,

*Kenntnis nehmend* von dem Ersuchen, das der Präsident Haitis am 8. November 1999 an den Generalsekretär gerichtet hat<sup>256</sup>,

1. *bekräftigt* den Willen der Vereinten Nationen, Haiti bei seiner demokratischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, insbesondere in der so wichtigen nächsten Phase, auch künftig zu begleiten;

2. *beschließt*, auf Ersuchen des Präsidenten Haitis die Internationale zivile Unterstützungsmission in Haiti einzurichten, um die von der Internationalen Zivilmission in Haiti, der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti und früheren Missionen der Vereinten Nationen erzielten Ergebnisse zu konsolidieren;

3. *beschließt außerdem*, dass das Anfangsmandat der Internationalen zivilen Unterstützungsmission in Haiti mit dem Ende der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti beginnen und bis zum 6. Februar 2001 dauern wird und dass das Mandat der Internationalen Zivilmission in Haiti bis zum Beginn der Internationalen zivilen Unterstützungsmission in Haiti dauern wird;

4. *beschließt ferner*, dass das Personal und das Material der Internationalen Zivilmission in Haiti und der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti nach Bedarf auf die Internationale zivile Unterstützungsmission in Haiti übertragen wird;

5. *beschließt* entsprechend dem Ersuchen der Regierung Haitis, dass die Internationale zivile Unterstützungsmission in Haiti im Einklang mit den Empfehlungen des Generalsekretärs das folgende Mandat haben wird:

a) Unterstützung des Demokratisierungsprozesses und Gewährung von Hilfe an die haitianischen Behörden beim Aufbau demokratischer Institutionen;

b) Gewährung von Hilfe an die haitianischen Behörden bei der Reform und Stärkung des haitianischen Justizsystems, namentlich seiner Strafanstalten, und Förderung des Amtes des Ombudsmanns;

c) Unterstützung der Bemühungen der Regierung Haitis um die Aufstellung einer berufsmäßigen Haitianischen Nationalpolizei durch ein spezielles Ausbildungs- und technisches Hilfsprogramm und Unterstützung der Regierung bei der Koordinierung der bilateralen und multilateralen Hilfe auf diesem Gebiet;

d) Unterstützung der Bemühungen der Regierung Haitis im Hinblick auf die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten;

e) Gewährung technischer Hilfe bei der Organisation demokratischer Wahlen und Zusammenarbeit mit der Regierung Haitis bei der Koordinierung der bilateralen und multilateralen Hilfe;

6. *unterstreicht*, wie wichtig die vollständige Koordinierung und Transparenz ist, namentlich zwischen den multilateralen und bilateralen Beitragenden, und beschließt in dieser Hinsicht, dass der Beauftragte des Generalsekretärs und Leiter der Mission die Gesamtaufsicht über alle Aktivitäten der Vereinten Nationen in Haiti führen und nach Bedarf als Anlaufstelle für die Koordinierung der Aktivitäten der internationalen Gemeinschaft und die Erleichterung ihres weiteren Dialogs mit den politischen und sozialen Hauptakteuren in Haiti fungieren wird, unterstützt von einem Ausschuss von Vertretern der polizistellenden Länder und der internationalen Geber sowie in enger Verbindung mit der Regierung Haitis;

7. *macht sich* die Empfehlungen des Wirtschafts- und Sozialrats in seiner Resolution 1999/11 *zu eigen*, unter anderem sein Ersuchen, der Generalsekretär möge im Einvernehmen mit der Regierung Haitis die erforderlichen Maßnahmen ergreifen und unter Zuhilfenahme der jeweiligen Präsenz der Vereinten Nationen in Haiti vorrangig eine langfristige Strategie und ein langfristiges Programm zur Unterstützung Haitis ausarbeiten;

8. *empfiehlt*, dass der Residierende Koordinator der Vereinten Nationen auch weiterhin als Stellvertreter des Beauftragten des Generalsekretärs fungieren soll, dass das System des residierenden Koordinators auch künftig herangezogen und insbesondere auch eine gemeinsame Landesbewertung abgeschlossen werden soll und dass Vorbereitungen für den Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen getroffen werden sollen, um zu der Aufstellung eines wirksamen Entwicklungsprogramms beizutragen, an dem alle zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen beteiligt sind;

<sup>256</sup> Ebd., Anlage.

9. *ersucht* den Generalsekretär, mit der Regierung Haitis und interessierten Mitgliedstaaten die Modalitäten zu koordinieren, durch die gewährleistet werden soll, dass die derzeit in Haiti stattfindenden Wahlvorgänge die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft erhalten, und ersucht das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht, seine Arbeiten im Zusammenhang mit der Unterstützung der Wahlvorgänge in Haiti fortzusetzen;

10. *ermächtigt* den Generalsekretär, die im ordentlichen Haushalt für die Internationale Zivilmission in Haiti unter ihrem derzeitigen Mandat veranschlagten Beträge für Aktivitäten der Internationalen zivilen Unterstützungsmission in Haiti zu verwenden;

11. *ersucht* den Generalsekretär, einen Treuhandfonds für die Mission einzurichten, und bittet die Mitgliedstaaten um freiwillige Beiträge zur Bestreitung der zusätzlichen Kosten der Durchführung ihres Mandats;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung alle vier Monate einen Bericht über die Mission vorzulegen;

13. *beschließt*, den Punkt "Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 54/194

Auf der 84. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.73, eingebracht von: Indonesien und Portugal

#### 54/194. Osttimor-Frage

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung zur Osttimor-Frage,

*sowie unter Hinweis* auf die einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats zur Osttimor-Frage, insbesondere die Resolutionen 1236 (1999) vom 7. Mai 1999, 1246 (1999) vom 11. Juni 1999, 1262 (1999) vom 27. August 1999, 1264 (1999) vom 15. September 1999 und 1272 (1999) vom 25. Oktober 1999,

*ferner unter Hinweis* auf das Abkommen vom 5. Mai 1999 zwischen Indonesien und Portugal über die Osttimor-Frage sowie auf die am selben Tag geschlossenen Abkommen zwischen den Vereinten Nationen, Indonesien und Portugal betreffend die Modalitäten für die Befragung des Volkes von Osttimor im Wege einer direkten Abstimmung sowie betreffend Sicherheitsregelungen<sup>257</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>258</sup>;

2. *begrüßt* die erfolgreiche Abhaltung der Befragung des Volkes von Osttimor am 30. August 1999, nimmt Kenntnis von ihrem Ergebnis, mit dem unter der Autorität der Vereinten Nationen ein Übergangsprozess in die Unabhängigkeit begann, und begrüßt den Beschluss der Indonesischen Beratenden Volksversammlung vom 19. Oktober 1999 betreffend Osttimor im Einklang mit Artikel 6 des Abkommens vom 5. Mai 1999<sup>259</sup>;

3. *beschließt*, ihre Behandlung des Punktes "Osttimor-Frage" abzuschließen und einen neuen Punkt "Die Situation in Osttimor während seines Übergangs zur Unabhängigkeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 54/195

Auf der 84. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.7/Rev.2, eingebracht von: Argentinien, Australien, Bangladesch, Belgien, Burkina Faso, Costa Rica, Chile, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Irland, Italien, Jamaika, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kongo, Malta, Monaco, Mongolei, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Österreich, Panama, Peru, Portugal, Republik Moldau, Schweden, Senegal, Seychellen, Slowenien, Spanien, Togo, Uganda, Vietnam und Zypern

#### 54/195. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Internationale Union für die Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihren Beschluss 49/426 vom 9. Dezember 1994,

*in Anbetracht* der Bedeutung der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen,

*sowie in Anbetracht* der von den Vereinten Nationen häufig erwähnten Notwendigkeit, alle Bemühungen um die Erhaltung der Natur zu fördern und zu unterstützen,

*unter Berücksichtigung* dessen, dass das Hauptziel der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen darin besteht, die internationale Gemeinschaft zur Erhaltung der Unversehrtheit und der Vielfalt der Natur zu ermutigen und ihr dabei behilflich zu sein,

*in dem Wunsche*, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen zu fördern,

<sup>258</sup> A/54/654.

<sup>259</sup> A/53/951-S/1999/513, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for April, May and June 1999*, Dokument S/1999/513.

<sup>257</sup> A/53/951-S/1999/513, Anhänge I-III; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for April, May and June 1999*, Dokument S/1999/513.